

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0601/18-Pr.2/86

Wien, 6. Juni 1986

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Zu 1850/AB

1986 -06- 09

zu 1920/J

Bezugnehmend auf meine Antwort vom 11.4.1986, GZ. 11 0502/18-Pr.2/86, auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Kollegen vom 24.2.1986, Nr. 1920/J, betreffend die Petition Nr. 4 an den Nationalrat (1850 AB), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ein an mich gerichtetes Schreiben des Rechnungshofes hat gezeigt, daß der vorletzte Satz meiner Antwort "Zu 2. und 3." der vorbezeichneten Anfrage zu Mißverständnissen in bezug auf die Anordnungen des in diesem Satz erwähnten Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Weitergeltung der Eintragungen auf Lohnsteuerkarten, führen könnte. In diesem Satz ist als Beispiel eines konkreten Schrittes i.S. der Petition Nr. 4 ausgeführt, das Bundesministerium für Finanzen habe durch Erlaß sichergestellt, "... daß die bei der Lohnbesteuerung zu berücksichtigenden Eintragungen, auch wenn sie zeitlich mit Ende 1985 befristet waren, "automatisch" weitergelten ...". Aus dieser etwas knapp und unscharf gehaltenen Formulierung könnte abgeleitet werden, daß alle in einer Lohnsteuerkarte enthaltenen, mit Ende 1985 befristeten Eintragungen und Vermerke, über den genannten Zeitpunkt hinaus weitergelten sollen. Dem entgegen spricht der erwähnte Erlaß eine Weitergeltung nur der im Abschnitt II, III und IV der Lohnsteuerkarten enthaltenen Eintragungen, nicht aber auch der im Abschnitt V der Lohnsteuerkarten vorgenommenen, Bescheidcharakter aufweisenden Vermerke aus.

Um allfällige Mißverständnisse hintanzuhalten, beehre ich mich zu ersuchen, meine gegenständliche Äußerung den Herrn Abgeordneten Dr. Lichal und Kollegen zur Kenntnis zu bringen.